



Haushaltsausschuss

2018/0196(COD)

11.12.2018

STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für regionale Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa
(COM(2018)0375 – C8-0230/2018 – 2018/0196(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Siegfried Mureşan

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für regionale Entwicklung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
mit gemeinsamen Bestimmungen für den
Europäischen Fonds für regionale
Entwicklung, den Europäischen
Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und
den Europäischen Meeres- und
Fischereifonds sowie mit
Haushaltsvorschriften für diese Fonds und
für den Asyl- und Migrationsfonds, den
Fonds für die innere Sicherheit und das
Instrument für Grenzmanagement und Visa

Geänderter Text

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
mit gemeinsamen Bestimmungen für den
Europäischen Fonds für regionale
Entwicklung, den Europäischen
Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, **den
Europäischen Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums**
und den Europäischen Meeres- und
Fischereifonds sowie mit
Haushaltsvorschriften für diese Fonds und
für den Asyl- und Migrationsfonds, den
Fonds für die innere Sicherheit und das
Instrument für Grenzmanagement und Visa
*(Die Änderung betrifft den gesamten
Legislativtext, durch die Annahme dieses
Änderungsantrages werden sprachliche
Anpassungen im gesamten Text
notwendig.)*

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(1a) Das Europäische Parlament hob
in seinen Entschlüssen vom 14. März
2018 und vom 30. Mai 2018 zum
Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027
(MFR 2021–2027) die große Bedeutung**

der bereichsübergreifenden Grundsätze hervor, die dem MFR 2021–2027 und allen damit verbundenen Politikbereichen der Union zugrunde liegen sollten. In diesem Zusammenhang bekräftigte das Parlament seinen Standpunkt, dass die Union ihrer Verpflichtung nachkommen muss, bei der Umsetzung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung eine Vorreiterrolle einzunehmen, und beklagte, dass es in diesen Vorschlägen diesbezüglich an klarem und erkennbarem Engagement mangle. Das Parlament forderte deshalb, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung in alle Politikbereiche und alle Initiativen der Union im MFR 2021–2027 eingebunden werden. Es hob außerdem hervor, dass die Beseitigung von Diskriminierung eine grundlegende Voraussetzung dafür ist, dass die Verpflichtung der Union zur Schaffung eines inklusiven Europas eingehalten werden, und forderte deshalb, dass die Bemühungen um Gender Mainstreaming und Geschlechtergleichstellung auf alle Politikbereiche und alle Initiativen der Union im nächsten MFR ausgedehnt werden. Das Parlament unterstrich in seiner EntschlieÙung, dass die bereichsübergreifenden Ausgaben für den Klimaschutz aufgrund des Übereinkommens von Paris gegenüber dem aktuellen MFR merklich erhöht werden sollten und möglichst bald, spätestens jedoch 2027, 30 % betragen sollten.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kohäsionspolitik bleibt auch künftig die wichtigste Investitionsstrategie der Union, die alle ihre Regionen abdeckt,

damit komplexe sozioökonomische Herausforderungen angegangen werden können, wobei die Mittel mehrheitlich den schwächsten Regionen, einschließlich der Regionen in Randlage und Inselregionen, zugutekommen sollten. Es ist wichtig, dass die Kohäsionspolitik weiterhin auf das im Vertrag festgeschriebene Ziel der Verringerung von Unterschieden im Entwicklungsstand und der Stärkung der Konvergenz ausgerichtet wird.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union („EUV“) und nach Artikel 10 AEUV, darunter die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, sollten beim Einsatz der Fonds berücksichtigt werden, ebenso wie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Die Mitgliedstaaten sollten auch ihre Pflichten gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wahren und die Zugänglichkeit gemäß Artikel 9 des genannten Übereinkommens und gemäß dem Unionsrecht zur Harmonisierung der Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen gewährleisten. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten darauf hinarbeiten, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, die **Genderperspektive** zu integrieren sowie Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen. Aus den Fonds sollten keine

Geänderter Text

(5) Die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union („EUV“) und nach Artikel 10 AEUV, einschließlich der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 EUV, sollten beim Einsatz der Fonds berücksichtigt werden, ebenso wie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union **und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung**. Die Mitgliedstaaten sollten auch ihre Pflichten gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wahren und die Zugänglichkeit gemäß Artikel 9 des genannten Übereinkommens und gemäß dem Unionsrecht zur Harmonisierung der Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen sicherstellen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten darauf hinarbeiten, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, die **Grundsätze des Gender Mainstreaming und der Gleichstellung von Frauen und Männern** zu integrieren sowie Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen

Maßnahmen gefördert werden, die zu jeglicher Form von Segregation beitragen. Die Ziele der Fonds sollten im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt sowie der Verbesserung ihrer Qualität durch die Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips verfolgt werden. Zum Schutz der Integrität des Binnenmarktes sollen Vorhaben, die Unternehmen zugutekommen, den Beihilferegulungen der Union gemäß den Artikeln 107 und 108 AEUV entsprechen.

Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen. Aus den Fonds sollten keine Maßnahmen gefördert werden, die zu jeglicher Form von Segregation beitragen. Die Ziele der Fonds sollten im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt sowie der Verbesserung ihrer Qualität durch die Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips verfolgt werden. Zum Schutz der Integrität des Binnenmarktes sollen Vorhaben, die Unternehmen zugutekommen, den Beihilferegulungen der Union gemäß den Artikeln 107 und 108 AEUV entsprechen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Die Mittel für die Finanzierung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Sozialfonds Plus und des Kohäsionsfonds für die EU-27 im Zeitraum nach 2020 müssen unbedingt mindestens den entsprechenden Haushaltsmitteln im Zeitraum 2014–2020 zu konstanten Preisen entsprechen, damit die mit dieser Politik verfolgten Zwecke und Ziele erreicht werden können. Ferner ist es unerlässlich, die Finanzausstattung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen zu verdoppeln und für zusätzliche Mittel für die Kindergarantie zu sorgen. Jegliche Kürzungen würden sich nachteilig auf das Wesen und die Ziele dieser Politik auswirken.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Zur Stärkung des Ansatzes der integrierten territorialen Entwicklung sollten Investitionen in Form territorialer Instrumente wie integrierter territorialer Investitionen („ITI“), von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokale Entwicklung („CLLD“) oder jedes andere territoriale Instrument im Rahmen des politischen Ziels „Ein bürgernäheres Europa“, das von den Mitgliedstaaten konzipierte Initiativen für aus dem EFRE vorgesehene Investitionen unterstützt, auf Strategien zur territorialen und lokalen Entwicklung basieren. Für die Zwecke der ITI und der von den Mitgliedstaaten konzipierten territorialen Instrumenten sollten für den Inhalt der territorialen Strategien Mindestanforderungen festgesetzt werden. Diese territorialen Strategien sollten unter Förderfähigkeit der relevanten Behörden oder Stellen entwickelt und gebilligt werden. Um die relevanten Behörden oder Stellen verlässlich in die Durchführung territorialer Strategien einzubinden, sollten diese Behörden oder Stellen für die Auswahl der zu unterstützenden Vorhaben zuständig oder daran beteiligt sein.

Geänderter Text

(23) Zur Stärkung des Ansatzes der integrierten territorialen Entwicklung sollten Investitionen in Form territorialer Instrumente wie integrierter territorialer Investitionen („ITI“), einer von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung („CLLD“; **im Rahmen des ELER als „LEADER“ bezeichnet**) oder eines jeden anderen territorialen Instruments im Rahmen des politischen Ziels „Ein bürgernäheres Europa“, mit dem von den Mitgliedstaaten konzipierte Initiativen für über den EFRE zu finanzierende Investitionen unterstützt werden, auf Strategien zur territorialen und lokalen Entwicklung basieren. Für die Zwecke der ITI und der von den Mitgliedstaaten konzipierten territorialen Instrumente sollten für den Inhalt der territorialen Strategien Mindestanforderungen festgesetzt werden. Diese territorialen Strategien sollten unter der Zuständigkeit der relevanten Behörden oder Stellen entwickelt und gebilligt werden. Damit sichergestellt ist, dass die relevanten Behörden oder Stellen in die Durchführung territorialer Strategien eingebunden werden, sollten diese Behörden oder Stellen für die Auswahl der zu unterstützenden Vorhaben zuständig oder daran beteiligt sein.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Finanzregelung für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung („EFRE“), den Europäischen Sozialfonds Plus („ESF+“), den

Geänderter Text

(a) die Finanzregelung für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung („EFRE“), den Europäischen Sozialfonds Plus („ESF+“), den

Kohäsionsfonds, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds („EMFF“), den Asyl- und Migrationsfonds („AMIF“), den Fonds für die innere Sicherheit („ISF“) und das Instrument für Grenzmanagement und Visa („BMVI“) (im Folgenden „die Fonds“).

Kohäsionsfonds, den Europäischen **Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums („ELER“)**, den **Europäischen** Meeres- und Fischereifonds („EMFF“), den Asyl- und Migrationsfonds („AMIF“), den Fonds für die innere Sicherheit („ISF“) und das Instrument für Grenzmanagement und Visa („BMVI“) (im Folgenden „die Fonds“).

Für den ELER gelten die folgenden Bestimmungen:

- **Titel I;**
- **in Titel II, Kapitel I, Kapitel II Artikel 11 und 12 und Kapitel III;**
- **in Titel III Kapitel II;**
- **in Titel IV, Kapitel I Artikel 33 bis 36, Kapitel II und Kapitel III;**
- **in Titel V Kapitel I und Kapitel II Abschnitt 2, und**
- **Titel IX.**

Änderungsantrag 8

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 6 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Verordnung (EU) [...] („Verordnung über die GAP-Strategiepläne“);

Änderungsantrag 9

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 6 – Buchstabe c b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) Verordnung (EU) [...] („horizontale GAP-Verordnung“);

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) ein stärker vernetztes Europa durch die Steigerung der Mobilität und der regionalen IKT-Konnektivität;

Geänderter Text

(c) ein stärker vernetztes Europa durch die Steigerung der Mobilität **zu Lande und zu Wasser** und der regionalen IKT-Konnektivität;

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung von städtischen, ländlichen und **Küstengebieten** und lokaler Initiativen.

Geänderter Text

(e) ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung von städtischen **und ländlichen Gebieten** und **Küsten- und Inselregionen** sowie lokaler Initiativen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii. Komplementaritäten zwischen den Fonds und anderen Unionsinstrumenten, einschließlich der strategischen integrierten Projekte und strategischen Naturschutzprojekte im Rahmen von LIFE;

Geänderter Text

iii. Komplementaritäten zwischen den Fonds und anderen Unionsinstrumenten, einschließlich der strategischen integrierten Projekte und strategischen Naturschutzprojekte im Rahmen von LIFE **sowie gegebenenfalls der im Rahmen von Horizont Europa finanzierten Projekte;**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) (h) eine Beschreibung des

territorialen Ansatzes, den der Mitgliedstaat verfolgen wird, einschließlich der territorialen Herausforderungen und der entsprechenden nationalen oder regionalen Strategien, des territorialen Ansatzes im Hinblick auf die fünf Programmziele, der Verknüpfungen mit ELER-Investitionen in ländlichen Gebieten und territorialer Instrumente.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Unterabsatz 1 gilt nicht für Vorhaben, die zur Erfüllung der entsprechenden grundlegenden Voraussetzung beitragen.

Geänderter Text

Unterabsatz 1 gilt nicht für Vorhaben, die zur Erfüllung der entsprechenden grundlegenden Voraussetzung beitragen, **oder wenn das Verfahren zur Erfüllung sehr weit vorangeschritten ist und die Förderfähigkeit der Projekte durch die Gründe für eine etwaige Nicht-Erfüllung nicht beeinträchtigt wird.**

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auffordern, relevante Programme zu überarbeiten und Änderungen vorzuschlagen, wenn dies erforderlich ist, um die Umsetzung entsprechender Empfehlungen des Rates zu unterstützen.

Geänderter Text

Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auffordern, relevante Programme zu überarbeiten und Änderungen vorzuschlagen, wenn dies erforderlich ist, um die Umsetzung entsprechender Empfehlungen des Rates zu unterstützen, **wodurch die ordnungsgemäße Umsetzung der politischen Ziele der einzelnen Fonds jedoch nicht beeinträchtigt werden darf.**

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Ergreift ein Mitgliedstaat innerhalb der in den Absätzen 3 und 4 genannten Fristen keine wirksamen Maßnahmen als Reaktion auf eine gemäß Absatz 1 gestellte Aufforderung, so kann die Kommission die Zahlungen für die betreffenden Programme oder Prioritäten teilweise oder vollständig aussetzen.

entfällt

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Kommission schlägt dem Rat in folgenden Fällen vor, die Mittelbindungen oder Zahlungen für mindestens ein Programm eines Mitgliedstaats vollständig oder teilweise auszusetzen:

entfällt

(a) Der Rat kommt im Einklang mit Artikel 126 Absatz 8 oder Artikel 126 Absatz 11 AEUV zu dem Schluss, dass ein Mitgliedstaat keine wirksamen Maßnahmen zur Korrektur seines übermäßigen Defizits ergriffen hat.

(b) Der Rat nimmt im Einklang mit Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ zwei aufeinanderfolgende Empfehlungen zu ein und demselben Verfahren bei Ungleichgewicht an, weil der Mitgliedstaat einen unzureichenden Korrekturmaßnahmenplan eingereicht hat.

(c) Der Rat nimmt im Einklang mit Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 zwei aufeinanderfolgende Beschlüsse zu ein und demselben

Verfahren bei Ungleichgewicht an und stellt dadurch die Nichteinhaltung durch einen Mitgliedstaat in der Form fest, dass die empfohlenen Korrekturmaßnahmen nicht ergriffen wurden.

(d) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass der Mitgliedstaat keine Maßnahmen zur Durchführung des Anpassungsprogramms im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) wie im Vertrag zur Einrichtung des ESM vom 2. Februar 2012 festgelegt oder wie in der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates⁴¹ dargelegt ergriffen hat, und beschließt folglich, die Auszahlung der diesem Mitgliedstaat gewährten finanziellen Unterstützung nicht zu genehmigen.

(e) Der Rat kommt zu dem Schluss, dass der Mitgliedstaat das in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴² genannte makroökonomische Anpassungsprogramm bzw. die vom Rat im Wege eines gemäß Artikel 136 Absatz 1 AEUV angenommenen Beschlusses geforderten Maßnahmen nicht befolgt.

Die Aussetzung von Mittelbindungen wird vorrangig behandelt: Zahlungen werden nur ausgesetzt, wenn unmittelbare Maßnahmen erforderlich und erhebliche Verstöße erfolgt sind. Die Aussetzung von Zahlungen wird auf Zahlungsanträge angewendet, die nach dem Datum des Beschlusses über die Aussetzung für die betroffenen Programme eingereicht wurden.

Die Kommission kann aufgrund außergewöhnlicher wirtschaftlicher Umstände oder auf einen begründeten Antrag des betreffenden Mitgliedstaats, der der Kommission binnen zehn Tagen ab der Annahme der Beschlüsse oder Empfehlungen aus Unterabsatz 1 Buchstaben a bis e zugeht, beschließen, die Aussetzung nicht vorzuschlagen.

40 Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

41 Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002).

42 Verordnung (EU) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind (ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 1).

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Ein Kommissionsvorschlag für die Aussetzung von Mittelbindungen gilt als vom Rat gebilligt, sofern der Rat nicht im Wege eines Durchführungsrechtsakts beschließt, den Vorschlag binnen eines Monats nach Übermittlung durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit abzulehnen.

entfällt

Die Aussetzung der Mittelbindungen wird für den betroffenen Mitgliedstaat ab dem 1. Januar des dem Aussetzungsbeschluss folgenden Jahres auf die Mittelbindungen aus den Fonds angewendet.

Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission für die Aussetzung der Zahlungen gemäß Absatz 7 einen Beschluss im Wege eines Durchführungsrechtsakts.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Geltungsbereich und Höhe der Aussetzung der Mittelbindungen oder Zahlungen müssen angemessen sein, die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten beachten und die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten des betreffenden Mitgliedstaates – insbesondere das Ausmaß der Arbeitslosigkeit, der Armut und der sozialen Ausgrenzung in dem betroffenen Mitgliedstaat im Verhältnis zum Unionsdurchschnitt und die Auswirkungen der Aussetzung auf die Wirtschaft des betroffenen Mitgliedstaats – berücksichtigen. Die Auswirkungen der Aussetzung auf Programme, die von entscheidender Bedeutung für die Bewältigung wirtschaftlicher oder sozialer Herausforderungen sind, werden als spezifischer Faktor berücksichtigt.

entfällt

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Die Aussetzung der Mittelbindungen beträgt in allen nachstehend aufgeführten Fällen höchstens 25 % der Mittelbindungen für das nächste Kalenderjahr für die Fonds bzw. 0,25 % des nominalen BIP betragen, je nachdem, welcher Wert niedriger ist:

entfällt

(a) beim ersten Fall der Nichteinhaltung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit wie in Absatz 7 Buchstabe a angegeben,

(b) beim ersten Fall der Nichteinhaltung in Bezug auf einen Korrekturmaßnahmenplan im Rahmen eines Verfahrens bei einem übermäßigen Ungleichgewicht wie in Absatz 7 Buchstabe b angegeben,

(c) beim Fall der Nichteinhaltung einer empfohlenen Korrekturmaßnahme im Rahmen eines Verfahrens bei einem übermäßigen Ungleichgewicht wie in Absatz 7 Buchstabe c angegeben

(d) beim ersten Fall der Nichteinhaltung wie in Absatz 7 Buchstaben d und e angegeben.

Dauert die Nichteinhaltung an, so kann die Aussetzung der Mittelbindungen die in Unterabsatz 1 angegebenen Höchstprozentsätze übersteigen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Der Rat hebt die Aussetzung der Mittelbindung auf Vorschlag der Kommission im Einklang mit dem Verfahren aus Absatz 8 in den folgenden Fällen auf: **entfällt**

(a) Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates⁴³ ruht oder der Rat beschließt im Einklang mit Artikel 126 Absatz 12 AEUV, den Beschluss über das Bestehen eines übermäßigen Defizits aufzuheben.

(b) Der Rat billigt den vom betroffenen Mitgliedstaat nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011

eingereichten Korrekturmaßnahmenplan oder das Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht wird gemäß Artikel 10 Absatz 5 derselben Verordnung ruhen gelassen, oder der Rat stellt das Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht gemäß Artikel 11 derselben Verordnung ein.

(c) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass der Mitgliedstaat angemessene Maßnahmen zur Durchführung des Anpassungsprogramms im Rahmen des ESM wie im Vertrag zur Einrichtung des ESM vom 2. Februar 2012 festgelegt oder wie in der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 dargelegt ergriffen hat.

(d) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass der betreffende Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen zur Durchführung des Anpassungsprogramms nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 oder die aufgrund eines Beschlusses des Rates gemäß Artikel 136 Absatz 1 AEUV erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat.

Nach der Aufhebung der Aussetzung der Mittelbindungen durch den Rat weist die Kommission gemäß Artikel [8] der Verordnung (EU, Euratom) [...] des Rates (MFR-Verordnung) die ausgesetzten Mittelbindungen neu zu.

Ausgesetzte Mittelbindungen dürfen nicht nach dem Jahr 2027 neu zugewiesen werden.

Die Frist für die Aufhebung der Mittelbindung für den neu zugewiesenen Betrag im Einklang mit Artikel 99 beginnt ab dem Jahr, in dem die ausgesetzte Mittelbindung neu zugewiesen wird.

Ein Beschluss über die Aufhebung der Aussetzung von Zahlungen ist vom Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission zu fassen, wenn die entsprechenden Bedingungen nach Unterabsatz 1 erfüllt sind.

⁴³ *Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6).*

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii. der in den entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen **und anderen relevanten Unionsempfehlungen** an den Mitgliedstaat ermittelten Herausforderungen;

Geänderter Text

iii. der in den entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen an den Mitgliedstaat ermittelten Herausforderungen;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

iv. konkret anvisierte Territorien, einschließlich des geplanten Einsatzes von integrierten territorialen Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderen territorialen Instrumenten;

Geänderter Text

iv. konkret anvisierte Territorien, einschließlich **Vorkehrungen, um auf die zentralen Herausforderungen für Insel- und Randregionen einzugehen**, des geplanten Einsatzes von integrierten territorialen Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderen territorialen Instrumenten;

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission bewertet das Programm und dessen Übereinstimmung

Geänderter Text

(1) Die Kommission bewertet das Programm und dessen Übereinstimmung

mit der vorliegenden Verordnung und den fondsspezifischen Verordnungen wie auch mit der Partnerschaftvereinbarung. Insbesondere beachtet die Kommission bei ihrer Bewertung entsprechende länderspezifische Empfehlungen.

mit der vorliegenden Verordnung und den fondsspezifischen Verordnungen wie auch **gegebenenfalls** mit der Partnerschaftvereinbarung. Insbesondere beachtet die Kommission bei ihrer Bewertung entsprechende länderspezifische Empfehlungen, **in nationalen und regionalen Entwicklungsstrategien ermittelte Herausforderungen sowie gegebenenfalls Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen von Ex-ante-Bewertungen.**

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Die** Mitgliedstaaten **können** eine Übertragung von bis zu 5 % der Mittelzuweisungen des Programms von **jedwedem der Fonds auf jedweden anderen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung oder** auf jedwedes Instrument **mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung** beantragen.

Geänderter Text

(1) **Den** Mitgliedstaaten **steht es frei,** eine Übertragung von bis zu 5 % der Mittelzuweisungen des Programms von **Instrumenten des EFRE, des Kohäsionsfonds oder des ESF+** auf jedwedes Instrument **des EFRE, des Kohäsionsfonds oder des ESF+** beantragen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Für die Ausarbeitung und die Konzipierung der territorialen Strategien kann Unterstützung bereitgestellt werden.

Geänderter Text

(5) Für die Ausarbeitung und die Konzipierung der territorialen Strategien kann Unterstützung, **insbesondere technische Hilfe für Gebiete mit dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen im Sinne von Artikel 174 AEUV,** bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung kann aus dem EFRE, dem ESF+ und dem EMFF unterstützt werden.

Geänderter Text

(1) Die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung kann aus dem EFRE, dem ESF+, **dem ELER gemäß der Verordnung Nr. XX/XXX** und dem EMFF unterstützt werden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung wird aus dem ELER unterstützt. In diesem Fall wird sie „LEADER“ genannt.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Verwaltungsbehörde – bei Verwaltung des Finanzierungsinstruments gemäß Absatz 2 – bzw. die das Finanzierungsinstrument einsetzende Stelle – bei Verwaltung des Finanzierungsinstruments gemäß Absatz 3 – führt separate Bücher oder verwendet einen Rechnungsführungscode pro Priorität und pro einzelner Regionenkategorie für jeden Programmbeitrag sowie **und** separat für Ressourcen nach Maßgabe von Artikel 54 und 56.

(7) Die Verwaltungsbehörde – bei Verwaltung des Finanzierungsinstruments gemäß Absatz 2 – bzw. die das Finanzierungsinstrument einsetzende Stelle – bei Verwaltung des Finanzierungsinstruments gemäß Absatz 3 – führt separate Bücher oder verwendet einen Rechnungsführungscode pro Priorität und pro einzelner Regionenkategorie **bzw. für den ELER pro Art der Interventionen** für jeden Programmbeitrag sowie separat für Ressourcen nach Maßgabe von Artikel 54 und 56.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Bescheinigung, dass die Rechnungslegung vollständig, genau und sachlich richtig ist und die verbuchten Ausgaben dem anwendbaren Recht genügen und für Vorhaben getätigt wurden, die gemäß den für das betreffende operationelle Programm geltenden Kriterien zur Förderung ausgewählt wurden und dem anwendbaren Recht genügen;

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) Sicherstellung bei der Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen, dass hinreichende Angaben der Verwaltungsbehörde zu den Verfahren und Überprüfungen vorliegen, die bezüglich der Ausgaben durchgeführt werden;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cc) Berücksichtigung aller von der Prüfbehörde oder unter deren Verantwortung durchgeführten Prüfungen bei der Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cd) Rechnungsführung in elektronischer Form über die bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben und den entsprechenden an die Begünstigten ausgezahlten öffentlichen Beitrag.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Werden die Programme zum Zwecke der Vorhabenprüfung gemäß Artikel 73 Absatz 2 zu Gruppen zusammengefasst, so **können** die nach Absatz 3 Buchstabe b erforderlichen Informationen in einem einzigen Bericht zusammengeführt **werden**.

Werden die Programme zum Zwecke der Vorhabenprüfung gemäß Artikel 73 Absatz 2 zu Gruppen zusammengefasst, so **werden** die nach Absatz 3 Buchstabe b erforderlichen Informationen in einem einzigen Bericht zusammengeführt.

Begründung

Das Verfahren wird erheblich vereinfacht, wenn Programme und Berichte zu Gruppen zusammengefasst werden.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 84 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) 2022: **0,5** %;

(b) 2022: **0,7** %;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 84 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) 2023: **0,5 %**;

(c) 2023: **1 %**;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) 2024: **0,5 %**;

(d) 2024: **1,5 %**;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) 2025: **0,5 %**;

(e) 2025: **2 %**;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) 2026: **0,5 %**.

(f) 2026: **2 %**.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 91 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(e) der Mitgliedstat hat es versäumt,
die erforderlichen Maßnahmen gemäß
Artikel 15 Absatz 6 zu ergreifen.**

entfällt

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 99 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Alle Beträge, die gemäß dem in Artikel 101 festgelegten Verfahren eindeutig von einer Aufhebung betroffen sind, werden im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. XXXX/20XX des Rates vom {Datum} zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021–2027 im Rahmen des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen („Unionsreserve“) wieder im Unionshaushalt verfügbar gemacht. Die Beträge können dann vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens in Anspruch genommen werden.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 100 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Kommission in außergewöhnlichen und hinreichend begründeten Fällen zu dem Schluss gekommen ist, dass es aufgrund einer übermäßigen Verfahrensdauer – die in einer verspäteten Annahme und Umsetzung von Programmplanungsdokumenten und einschlägigen Rechtsvorschriften auf Unionsebene begründet lag – nicht möglich war, einen Zahlungsantrag zu erstellen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 103 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mittel für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, die für die Mittelbindung für den Zeitraum 2021--2027 zur Verfügung stehen, belaufen sich auf **330 624 388 630** EUR zu Preisen von 2018.

Geänderter Text

Die Mittel für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, die für die Mittelbindung für den Zeitraum 2021--2027 zur Verfügung stehen, belaufen sich auf **378 097 000 000** EUR zu Preisen von 2018 (**426 534 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen**).

Begründung

Der Kompromissänderungsantrag steht im Einklang mit dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 13. September 2018 und spiegelt die jüngste Aufschlüsselung des MFR nach Programmen, wie von den MFR-Berichterstattem zur Annahme vorgeschlagen, im Hinblick auf die Abstimmung über den Entwurf eines Zwischenberichts über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027: Standpunkt des Parlaments im Hinblick auf eine Einigung wider.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 104 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mittel für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ belaufen sich auf **97,5** % der Gesamtmittel (*d. h. insgesamt 322 194 388 630 EUR*) und werden wie folgt zugewiesen:

Geänderter Text

(1) Die Mittel für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ belaufen sich auf **97** % der Gesamtmittel und werden wie folgt zugewiesen:

Begründung

Es handelt sich um das Pendant zu der vorgeschlagenen Aufstockung der Mittel für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) auf 3 % in Artikel 104 Absatz 7.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 104 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) 61,6 % (*d. h. insgesamt
198 621 593 157 EUR*) für weniger
entwickelte Regionen;

Geänderter Text

(a) 61,6 % für weniger entwickelte
Regionen;

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 104 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) 14,3 % (*d. h. insgesamt
45 934 516 595 EUR*) für weniger
entwickelte Regionen;

Geänderter Text

(b) 14,3 % für Übergangsregionen;

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 104 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) 10,8 % (*d. h. insgesamt
34 842 689 000 EUR*) für weniger
entwickelte Regionen;

Geänderter Text

(c) 10,8 % für stärker entwickelte
Regionen;

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 104 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) 12,8 % (*d.h. insgesamt
41 348 556 877 EUR*) für Mitgliedstaaten,
die aus dem Kohäsionsfonds unterstützt
werden;

Geänderter Text

(d) 12,8 % für Mitgliedstaaten, die aus
dem Kohäsionsfonds unterstützt werden;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 104 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) 0,4 % (***d. h. insgesamt 1 447 034 001 EUR***) als zusätzliche Förderung für die in Artikel 349 AEUV genannten Gebiete in äußerster Randlage und die NUTS-2-Regionen, die die Kriterien des Artikels 2 des Protokolls Nr. 6 zur Beitrittsakte von 1994 erfüllen.

Geänderter Text

(e) 0,4 % als zusätzliche Förderung für die in Artikel 349 AEUV genannten Gebiete in äußerster Randlage und die NUTS-2-Regionen, die die Kriterien des Artikels 2 des Protokolls Nr. 6 zur Beitrittsakte von 1994 erfüllen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 104 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die für den ESF+ im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ verfügbaren Mittel belaufen sich auf **88 646 194 590** EUR.

Geänderter Text

Die für den ESF+ im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ verfügbaren Mittel belaufen sich auf **105 686 000 000** EUR **zu Preisen von 2018 (119 222 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen)**.

Begründung

Der Kompromissänderungsantrag steht im Einklang mit dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 13. September 2018 und spiegelt die jüngste Aufschlüsselung des MFR nach Programmen, wie von den MFR-Berichterstattem zur Annahme vorgeschlagen, im Hinblick auf die Abstimmung über den Entwurf eines Zwischenberichts über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027: Standpunkt des Parlaments im Hinblick auf eine Einigung wider.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 104 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Betrag für die zusätzliche Förderung

Geänderter Text

Der Betrag für die zusätzliche Förderung

der Gebiete in äußerster Randlage aus Absatz 1 Buchstabe e, der dem ESF+ zugewiesen wird, beläuft sich auf **376 928 934 EUR**.

der Gebiete in äußerster Randlage aus Absatz 1 Buchstabe e, der dem ESF+ zugewiesen wird, beläuft sich auf **424 296 054 EUR zu Preisen von 2018**.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 104 – Absatz 4 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

30 % der an die Fazilität „Connecting Europe“ übertragenen Mittel werden unverzüglich nach der Übertragung allen Mitgliedstaaten, die für eine Förderung aus dem Kohäsionsfonds infrage kommen, zur Verfügung gestellt, um Verkehrsinfrastrukturprojekte gemäß der Verordnung (EU) [neue CEF-Verordnung] zu finanzieren

entfällt

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 104 – Absatz 4 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die für den Verkehrsbereich geltenden Regelungen nach Verordnung (EU) [neue CEF-Verordnung] gelten für die spezifischen Aufforderungen aus Unterabsatz 1. Bis zum 31. Dezember 2023 beachtet die Auswahl der förderfähigen Projekte die nationalen Zuweisungen im Rahmen des Kohäsionsfonds in Bezug auf 70 % der der Fazilität „Connecting Europe“ übertragenen Mittel.

entfällt

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 104 – Absatz 4 – Unterabsatz 7

Ab dem 1. Januar 2024 30 % werden allen Mitgliedstaaten, die für eine Förderung aus dem Kohäsionsfonds infrage kommen, die der Fazilität „Connecting Europe“ übertragenen Mittel, die nicht für Verkehrsinfrastrukturprojekte gebunden wurden, zur Verfügung gestellt, um Verkehrsinfrastrukturprojekte gemäß der Verordnung (EU) [neue CEF-Verordnung] zu finanzieren.

entfällt

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 104 – Absatz 5

(5) **500 000 000 EUR** der Mittel für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ werden der Europäischen Stadtinitiative in direkter oder indirekter Mittelverwaltung der Kommission zugewiesen.

(5) **560 000 000 EUR zu Preisen von 2018** der Mittel für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ werden der Europäischen Stadtinitiative in direkter oder indirekter Mittelverwaltung der Kommission zugewiesen.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 104 – Absatz 6

(6) **175 000 000 EUR** der ESF+-Mittel für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ werden der transnationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung innovativer Lösungen in direkter oder indirekter Mittelverwaltung zugewiesen.

(6) **196 000 000 EUR zu Preisen von 2018** der ESF+-Mittel für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ werden der transnationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung innovativer Lösungen in direkter oder indirekter Mittelverwaltung zugewiesen.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 104 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Mittel für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) belaufen sich auf **2,5 %** der Gesamtmittel, die aus den Fonds für den Zeitraum 2021-2027 für Mittelbindungen zur Verfügung gestellt wurden (*d. h. insgesamt 8 430 000 000 EUR*).

Geänderter Text

(7) Die Mittel für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) belaufen sich auf **3 %** der Gesamtmittel, die aus den Fonds für den Zeitraum 2021–2027 für Mittelbindungen zur Verfügung gestellt wurden.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 106 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **70 %** für weniger entwickelte Regionen;

Geänderter Text

(a) **85 %** für weniger entwickelte Regionen;

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 106 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **55 %** für Übergangsregionen;

Geänderter Text

(b) **60 %** für Übergangsregionen;

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 106 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) **40 %** für stärker entwickelte Regionen.

Geänderter Text

(c) **50 %** für stärker entwickelte Regionen.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 106 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Der Kofinanzierungssatz für den Kohäsionsfonds auf Ebene jeder Priorität liegt nicht über **70** %.

Geänderter Text

Der Kofinanzierungssatz für den Kohäsionsfonds auf Ebene jeder Priorität liegt nicht über **85** %.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Gemeinsame Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie Haushaltsvorschriften für diese Fonds sowie für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0375 – C8-0230/2018 – 2018/0196(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 11.6.2018
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 11.6.2018
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Siegfried Mureşan 28.6.2018
Prüfung im Ausschuss	24.9.2018
Datum der Annahme	10.12.2018
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 23 -: 3 0: 2

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

23	+
ALDE	Nedzhmi Ali, Jean Arthuis
PPE	Richard Ashworth, Lefteris Christoforou, José Manuel Fernandes, Ingeborg Gräßle, Siegfried Mureşan, Jan Olbrycht, Paul Rübig, Petri Sarvamaa, Claudia Schmidt, Patricija Šulin, Inese Vaidere
S&D	Clara Eugenia Aguilera García, Eider Gardiazabal Rubial, Jens Geier, Karine Gloanec Maurin, John Howarth, Pina Picierno, Manuel dos Santos
Verts/ALE	Jordi Solé, Indrek Tarand, Monika Vana

3	-
EFDD	Marco Valli
ENF	André Elissen, Marco Zanni

2	0
GUE/NGL	Xabier Benito Ziluaga, Liadh Ní Riada

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung